



Satzung des gemeinnützigen Vereins

Geniushof e.V.

Fassung vom 23.03.2003
*zuletzt geändert durch Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 20.05.2023*

Satzung des Vereins „Geniushof“

Präambel

Die Entwicklung und Struktur der menschlichen Gesellschaft führt vermehrt zu Problemen:

- Im schnelllebigen Alltag bleibt oft kein Raum mehr für die Kommunikation mit anderen Menschen.
- Statt miteinander zu leben, leben viele nur nebeneinander her.
- Insbesondere Schwäche, Behinderung und Alter sind nicht Teil des allgemein akzeptierten Lebensplans.
- Nicht behinderte Menschen wissen oft nicht wie sie sich Menschen mit Behinderungen gegenüber verhalten sollen. Sie reagieren mit Mitleid oder vermeiden die Kontaktaufnahme.
- Dies verstärkt die Isolation all jener, die nicht mit dem allgemein anerkannten Leistungs-, Schönheits- und Fitnessmodell mithalten können.
- Herkömmliche Therapieangebote beziehen Geschwister und Familie meist nicht mit ein.
- Integrative Freizeit- und tiergestützte Therapie-Angebote, die diese Situation verändern könnten, gibt es in Deutschland kaum.
- Der Bedarf an Therapiehunden für Menschen mit Handicaps übersteigt das Angebot.
- Die Anzahl an Hunden im Tierheim nimmt stetig zu.
- Immer mehr behinderte und nicht behinderte Hundehalter suchen die Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung mit ihrem Hund oder professionelle Hilfe bei Problemen.

In diesem Sinne gibt sich der Geniushof folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Geniushof“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Mittelangeln / Schleswig-Holstein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Steigerung der Lebensqualität und Lebensfreude von Mensch und Tier.
2. Förderung der Kommunikation zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen.
3. Förderung und Integration von Menschen jedweder Couleur, behinderte und nicht behinderte, jung und alt durch tiergestützte Therapie, insbesondere mit Hunden.
4. Menschen mit und ohne Behinderungen die Möglichkeit bieten ihre natürlichen Begabungen zu erfahren, eigene Fähigkeiten zu entdecken und vorhandene Stärken zu nutzen um individuelle Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen.
5. Im Sinne eines partnerschaftlichen und gleichberechtigten Miteinanders fördern wir aktiv die Zusammenarbeit bzw. Kooperation von behinderten und nicht behinderten Menschen und damit die Integration.
6. Unterstützung von Tierschutz-Organisationen und Hundehaltern durch die Übernahme von Hunden in Notsituationen in die eigene Tierherberge mit den Zielen:
 - a. diese zu resozialisieren
 - b. diese zu vermitteln
 - c. geeignete Hunde auszuwählen und zu Therapiehunden auszubilden.
7. Haltung von verschiedenen Tieren um eine qualitative Ausbildung für die Therapiehunde und Familienhunde zu erreichen.
8. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel. Er hat Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, jede Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
9. Beratungen, Veranstaltungen und Seminare, für behinderte und nicht behinderte Menschen, Hundehalter, Therapeuten, sowie Familien mit dem Ziel unter anderem über den richtigen Umgang mit Familienhunden, Einsatzmöglichkeiten von Therapiehunden sowie deren Ausbildung, Haltung und Pflege, Spiel und Sport mit dem Hund usw. zu informieren.
10. Förderung integrativer Sportangebote mit und ohne Hunde.
11. Förderung des Hundesports für behinderte und nicht behinderte Hundehalter.
12. Organisation und Durchführung von weiteren speziellen Veranstaltungen zu naheliegenden Themen, wie z.B. Lebensfreude, Integration, Gesundheit usw. die entweder durch eigenes Personal oder durch Kooperationspartner durchgeführt werden können.
13. Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschung im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des Vereins, deren Verwendung und Weitergabe an andere Institutionen, Öffentlichkeit und wissenschaftliche Einrichtungen.

14. Umfassende Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele und Tätigkeiten des Vereins um dessen Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit zu steigern.
15. Der Verein kooperiert mit anderen Institutionen, Organisationen und Vereinen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
16. Sofern es zur Erreichung der Vereinsziele erforderlich ist, ist unter anderem die Zusammenarbeit mit Therapeuten, Pädagogen und Kostenträgern etc. zu pflegen.
17. Betreuung und Unterhaltung eines Gnadenhofes um alten, kranken und schwachen Tieren einen würdigen Lebensabend bieten zu können.
18. Zeitweise Unterbringung und Betreuung der Hunde von Hundehaltern, die während ihres Urlaubs, aus Krankheits- oder anderen Gründen zeitweise die private Versorgung ihres Hundes nicht leisten können.
19. Förderung und Schaffung von integrativen Arbeits- und Praktikumsplätzen für behinderte und nicht behinderte Menschen.

Sonstige Aktivitäten, die der Erreichung der oben genannten Zielsetzungen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Vergütungen, mit denen eine Tätigkeit als Angestellter/Angestellte abgegolten werden, stellen keine Zuwendung dar. Eine schädliche Zuwendung ist anzunehmen, wenn der Verein einem Mitglied einen wirtschaftlichen Vorteil zukommen lässt. Dabei wird auf die Abgrenzungsmaßstäbe für verdeckte Gewinnausschüttungen zurückgegriffen.
3. Die Mitglieder haben bei einem Ausscheiden als Vereinsmitglied keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein „Geniushof“ ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Aufgaben (§ 2) des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft und die Rechte daraus sind nicht übertragbar oder vererblich.
3. Der Verein besteht aus fördernden, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
4. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele durch ideelle und materielle Mittel fördert, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnimmt.
5. Voraussetzungen für ein ordentliches Mitglied ist neben den Gründungsmitgliedern:
 - a. die tatkräftige Unterstützung des Verein durch regelmäßige ideelle und/oder praktische Mitarbeit
 - b. die praktische und/oder theoretische Erfahrung oder die einschlägige Fachkenntnisse zur Arbeit des VereinsDer Vorstand kann im Sinne dieser Satzung auch ohne die aufgeführten Voraussetzungen ein Fördermitglied zu einem ordentlichen Mitglied berufen.
6. Langjährige Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
7. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme zur Mitgliedschaft.
9. Die Mitgliedschaft erhält ihre Gültigkeit durch Aushändigung der Satzung und des Mitgliedsausweises, jedoch nicht vor Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
10. Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben, können kein Mitglied werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung eines Mitgliedes wird sofort wirksam - bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Kündigung vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.
3. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a. durch Umzug die aktuelle Adresse innerhalb von drei Monaten nicht mitgeteilt hat und anderweitig nicht erreichbar ist
 - b. mit der Entrichtung des Jahresbeitrages länger als 2 Monate in Verzug ist und auch auf eine danach folgende Zahlungsaufforderung mit Androhung der Vereinsstreichung nicht innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen zahlt. Während des Zahlungsverzuges ruhen die Mitgliedsrechte
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand sofort ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied:
 - a. sich einer Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht die geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen zu schädigen
 - b. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
 - c. den satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt
 - d. sich disziplinos verhält und die anderen Vereinsmitglieder an den Ausübungen der Ziele und Aufgaben des Vereins vorsätzlich hindert

Gegen den Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von vier Wochen zu. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zweidrittel-Mehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen einstweilen.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod des Mitglieds.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.
3. Eine Rückvergütung gezahlter Mitgliedsbeiträge bei Kündigung, Streichung, Ausschluss, Tod eines Mitgliedes oder Auflösung des Vereins findet nicht statt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a. die Satzungsbestimmungen einzuhalten
- b. zur rechtzeitigen Beitragszahlung §6 Abs. 2
- c. bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken
- d. den Gemeinschaftsfrieden zu wahren
- e. die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern
- f. die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen
- g. die Förderer des Vereins sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten

§ 8 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder haben nachfolgende Rechte:

- a. in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht (dies gilt für ordentliche Mitglieder und bevollmächtigte Vertreter einer juristischen Person sowie Ehrenmitglieder)
- b. dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangt.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel) oder die Einladung kann per Email erfolgen, der Eingang der Einladung ist per Email zu bestätigen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorliegen. Die Anträge können per Email gestellt werden. Die Tagesordnung kann nur um solche Punkte ergänzt werden, die keine Beschlussfassung nach sich ziehen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit von dem zweiten Vorsitzenden, ansonsten bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Festsetzung der Vergütung des Vorstandes im Sinne des §26 BGB
 - f. Festsetzung der Vergütung und Aufwendungspauschalen für ehrenamtlich tätige Mitglieder
 - g. Abstimmung über Satzungsänderungen
 - h. Abstimmung über die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Stimmenenthaltungen gelten nicht als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Vorstandsvorsitzendem und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden dem Schriftführer und den zwei Beisitzern.
2. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und der zweite Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt. Sie sind von der Bestimmung des §181 BGB befreit. Sie können eine angemessene monatliche Vergütung erhalten, die in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist nur mit Zweidrittel-Mehrheit möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und zwei Beisitzer. Für die Position des ersten Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden sind nur Mitglieder wählbar die ordentliches Mitglied sind oder eine andere Vorstandsposition im Geniushof e.V. hatten.
6. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Amtszeit des eingesetzten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort wird das Amt für die verbleibende Amtsdauer des Vorstandes durch eine Wahl der Mitglieder neu besetzt.
7. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen gelten nicht als Neinstimmen.
8. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand in einer zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Einer schriftlichen Einladung bedarf es nicht, wenn das anwesende Vorstandsmitglied zu der Vorstandssitzung in einer vorangegangenen Sitzung eingeladen wurde. Die Schriftform ist auch durch den Gebrauch von Fax oder E-Mail gewahrt.
4. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b. Einhaltung und Umsetzung aller Beschlüsse der Vorstands-/Mitgliederversammlung jährliche Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c. zeitige schriftliche Vorlage der jährlichen Finanzplanung, Wirtschaftsberichterstattung und Wirtschaftsprüfung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - d. Kooptation von Arbeitsgemeinschaften
 - e. Einstellung von Mitarbeitern und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- f. Beschaffung von öffentlichen und privaten Fördermitteln samt Nachweisführung
5. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Sie können auch als Telefonkonferenz mit/ohne Webcam stattfinden. Vorstandsbeschlüsse auf schriftlichem, fernmündlichem Wege oder per E-Mail sind möglich, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Alle Vorstandsbeschlüsse sowie die wesentlichen Begründungen des Vorstandes für dieselben sind schriftlich festzuhalten. Diese Protokolle sind von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Gesamtvorstand ist zuständig für
 - a. ggf. Bestellung eines Geschäftsführers bzw. von Mitarbeitern, die für genau umschriebene Bereiche eine Berechtigung zur Vertretung des Vereins nach außen erhalten
 - b. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung
 - c. Beschlussfassung über Mitgliedsanträge
 - d. Beschlussfassung über Anmietungen, Käufe und Verkäufe, die sich im Rahmen der grundlegenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Entwicklung der Arbeit bewegen
 - e. Festlegung und Änderung des Mitgliederstatus sofern einvernehmen besteht zwischen dem Vorstand und dem Mitglied
 - f. die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Wert von 12.000 € p.a. oder 1.000 € monatlich
 - g. Investitionen mit einem Wert von mehr als 2.000 € im Einzelfall

§ 13 Vergütung und Auslagenersatz

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, deren Höhe in der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
2. Für ehrenamtlich tätige Mitglieder kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festlegen, wenn diese nach Art und Ausmaß der Tätigkeit gerechtfertigt ist. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Erbringt ein Vorstandsmitglied über die Vorstandstätigkeit hinaus im Interesse des Vereinszweckes Dienstleistungen, so sind diese angemessen auch unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Ziele des Vereins zu vergüten.
Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind der Mitgliederversammlung offen zu legen, die auch die Vergütungsvereinbarung zu genehmigen hat.
4. Auslagen sind gegen Nachweis zu ersetzen, soweit die Vorlage notwendig war oder angeordnet wurde.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es, nach Beendigung des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinskasse und der Geldbestände zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer fertigen über die Prüfung einen schriftlichen Bericht an, der den Vorstandsvorsitzenden zugeleitet wird.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden längstens für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn Satzungsänderungen bereits in der Tagesordnung angekündigt wurden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt oder im Sinne dieser Satzung nötig werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Sitzungen, Beschlüsse und Begründungen sämtlicher Vereinsorgane sind stets Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer und mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.

§ 17 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch sonstige schuldhaftige Pflichtverletzungen, die sich aus der Satzung oder dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Vermögensverwaltung

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Vorstand verwaltet. Die Kassenführung des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.
4. Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Insgesamt muss eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Übergangsvorschrift

Bis zur erfolgten Eintragung in das Vereinsregister darf der Vorstand nur die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlichen Handlungen vornehmen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung anlässlich der Gründung des Vereins am 23.03.2003 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Der Geniushof wird ein Ort sein, an dem jeder die Möglichkeit hat, seine natürliche Begabung zu erfahren. Jeder kann seine vorhandenen Stärken nutzen. Jedem Menschen stehen individuelle Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Der Vorstand